



Dreijähriges Transparenz- und Integritätsprogramm des Schulsprengels Toblach für den Zeitraum 2014-2016

(genehmigt mit Beschluss des Schulrates vom 07.04.2014, Nr. 4/2014)

Einleitung

Laut Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 „*Riordino della disciplina riguardante gli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni da parte delle pubbliche amministrazioni*“, hat jede öffentliche Verwaltung (also auch jede Schule) ein sog. dreijähriges Programm für die Transparenz und Integrität zu erstellen. Mit dem vorliegenden dreijährigen Transparenz- und Integritätsprogramm für die Jahre 2014-2016 definiert der Schulsprengel Toblach u. a. die Initiativen zur Gewährleistung eines angemessenen Transparenzstandards. Durch die Veröffentlichung des Programms in der Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage der Schule wird die Verbreitung dieser Initiativen sichergestellt. In der Folge werden einleitend summarisch die Organisation und die Befugnisse des Schulsprengels Toblach dargelegt:

Der Schulsprengel Toblach hat seinen Sitz in 39034 Toblach, Gebrüder-Baur-Straße 7, und besteht aus fünf Schulstellen bzw. Außenstellen. Im Schuljahr 2013/2014 sind an der Schule eine Schulführungskraft, 70 Lehrpersonen und 20 Personen in der Verwaltung tätig. Der Schule stehen folgende Finanzmittel für die Verwaltung der Schule zur Verfügung: www.snets.it/ssp-toblach/info/Seiten/Haushaltsgebarung.aspx.

Die autonome Schule ist Teil des Bildungssystems des Landes. Sie ist eine öffentliche Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit und Autonomie in den Bereichen Didaktik, Organisation, Forschung, Schulentwicklung, Schulversuche, Verwaltung und Finanzen. Die Schule ist verantwortlich für die Festlegung und Verwirklichung des Bildungsangebotes.

Die Schulführungskraft ist der gesetzliche Vertreter der autonomen Schule und der Vorgesetzte des Lehr- und des Verwaltungspersonals. Er übt seine Zuständigkeiten (die Zuständigkeiten der Schulführungskraft sind im Feld „Politisch-administrative Organe“ veröffentlicht) unter Beachtung der Befugnisse der Kollegialorgane aus. Die Kollegialorgane wirken unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen, die ihre Befugnisse und Zusammensetzung regeln (die Kompetenzen der Kollegialorgane sind im Feld „Politisch-administrative Organe“ veröffentlicht), an der Gestaltung der Schule mit und garantieren die Effektivität der Autonomie der Schule.

Die Lehrpersonen sind für die Planung und Umsetzung der Lehr- und Lernprozesse verantwortlich. Im Rahmen der einheitlichen Führung, die der Schulführungskraft zusteht, koordiniert der verantwortliche Sekretär oder die verantwortliche Sekretärin die Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Hilfsdienste der Schule. Das Schulpersonal, die Eltern, die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Autonomie und übernehmen dementsprechende Verantwortung.

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Toblach ist mit Beschluss des Schulrates vom 07.04.2014, Nr. 3/2014, als Transparenzbeauftragter ernannt worden.

1. Wesentliche Neuerungen

Dieses Transparenz- und Integritätsprogramm ist erstmalig erstellt worden.

2. Ausarbeitungs- und Genehmigungsverfahren des Programms

Die Dienstleistungsgrundsätze des Schulsprengels Toblach sehen vor, dass die Transparenz für den Schulsprengel Toblach ein zentrales strategisches Ziel darstellt. Zusätzlich zu den veröffentlichungspflichtigen Daten laut gesetzvertretendem Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33, veröffentlicht der Schulsprengel Toblach eine Reihe von Daten und Informationen, um den Bürgerinnen und Bürgern ein umfangreiches Informationsspektrum über die eigene Tätigkeit zu bieten und um eine allumfassende Transparenz zu fördern. Diese zusätzlich zu veröffentlichenden Daten werden im dreijährigen Transparenz- und Integritätsprogramm definiert und in der Untersektion „weitere Inhalte“ der Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage der Schule veröffentlicht.

Zum Genehmigungsverfahren des Plans:

Der Transparenzbeauftragte des Schulsprengels Toblach hat auf der Grundlage der Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 und des Beschlusses der CIVIT Nr. 50/2013 „*Linee guida per l'aggiornamento del Programma triennale per la trasparenza e l'integrità 2014-2016*“ – einen Entwurf des dreijährigen Transparenzprogramms für den Zeitraum 2014-2016 ausgearbeitet.

Um die gesamte Schulgemeinschaft und andere „*stakeholders*“ bei der Ausarbeitung des dreijährigen Transparenz- und Integritätsprogramms mit einzubeziehen, wurde der Entwurf auf der Homepage der Schule veröffentlicht, mit dem Hinweis, dass alle Interessensgruppen Änderungs-, Ergänzungs- oder Verbesserungsvorschläge oder sonstige Anregungen oder allgemeine Rückmeldungen einbringen können.

In der Sitzung vom 07.04.2014 hat der Schulrat mit Beschluss Nr. 4/2014 das dreijährige Transparenz- und Integritätsprogramm genehmigt.

Für die Jahre 2015 und 2016 wird der Transparenzbeauftragte bis Ende November des jeweils vorhergehenden Jahres das Transparenz- und Integritätsprogramm aktualisieren, im darauf folgenden Monat Dezember den aktualisierten Entwurf durch geeignete partizipative Mechanismen (Veröffentlichung auf der Homepage, Workshops, telematische Umfragen, Tagungen) den „*stakeholders*“ zur Kenntnis bringen, damit diese Ergänzungs-, Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge vorbringen können, und zeitgerecht den definitiven Entwurf dem Schulrat vorlegen, damit dieser ihn bis zum 31. Jänner des betreffenden Jahres genehmigen kann.

3. Mitteilungsmöglichkeiten über die Transparenz

Zentraler Bestandteil des Transparenz- und Integritätsprogramms ist die Veröffentlichung der von den jeweiligen Verwaltungen vorgesehenen Initiativen zur Gewährleistung eines angemessenen Transparenzstandards und der Legalität sowie der Entwicklung einer Integritätskultur. Der Schulsprengel Toblach hat folgende Initiativen vorgesehen:

- Auf der Homepage des Schulsprengels wird der Link zur Sektion „Transparente Verwaltung“ eingerichtet.
- Jährlich werden die Eltern zu Beginn des Schuljahres darüber informiert, dass die Homepage des Schulsprengels Toblach auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ zahlreiche Informationen über die Struktur, die Organisation und die Tätigkeit des Schulsprengels enthält.
- Vorschläge zur Veröffentlichung weiterer Inhalte auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ können auch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: ssp.toblach@schule.suedtirol.it.
- Schulführungskräfte, Lehrpersonen, das Verwaltungspersonal können an den vom Amt für Personalentwicklung der Landesverwaltung organisierten Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Ethik und Legalität bzw. zu den mit GvD Nr. 33/2013 eingeführten Transparenzbestimmungen teilnehmen.

- Das Landeskommando der Carabinieri hat auch im Schuljahr 2013/2014 wieder eine Reihe von Begegnungen mit Schülerinnen und Schülern der Mittel-, Ober- und Berufsschulen zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit der „Kultur der Legalität“ angeboten. In den Grundschulen gilt dieses Angebot nur für Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen (vgl. Mitteilung des Schulamtsleiters vom 07.11.2013). Der Schulsprengel Toblach vergleicht jährlich zufällig ausgewählte Homepages anderer Schulen oder Schulsprengel und die auf ihren Sektionen der transparenten Verwaltung zusätzlich veröffentlichten weiteren Inhalte mit jenen der eigenen Homepage, um gute Beispiele zu übernehmen.

4. Umsetzungsprozess des Programms

Die Schulführungskraft ist als Transparenzbeauftragter für die Veröffentlichung und für die Aktualisierung aller veröffentlichungspflichtigen Daten und aller zusätzlichen Daten laut Transparenz- und Integritätsprogramm verantwortlich. Operativ (d.h. für die materielle Veröffentlichung auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage des Schulsprengels Toblach) ist das Sekretariat, in Person der Schulsekretärin zuständig. Die Schulsekretärin ist auch zuständig, die Daten zu aktualisieren. Zum Zwecke der Festlegung des Zeitpunkts für die Aktualisierung der Daten wird die Anlage 1 des Beschlusses der CIVIT Nr. 50/2013 herangezogen (in dieser Anlage wird u. a. spezifiziert, wann – d.h. in welchem Zeitabstand – die veröffentlichungspflichtigen Daten zu aktualisieren sind). Die Schulführungskraft überprüft und überwacht (als Transparenzbeauftragter) allgemein die Anwendung der Transparenzbestimmungen und insbesondere auch, ob die veröffentlichungspflichtigen Daten vollständig, aktuell und in einem wieder verwendbaren Format (in einem sog. offenem Format) veröffentlicht wurden.

Um die Wirksamkeit des Bürgerzugangs zu gewährleisten, wird auf Schulebene folgendes Verfahren festgelegt:

- a) Die Bürgerinnen und Bürger werden auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage des Schulsprengels Toblach, Untersektion „weitere Inhalte“ über den Bürgerzugang und an wen die Anträge auf Bürgerzugang zu richten sind (an die Schulführungskraft als Transparenzbeauftragter) informiert.
- b) Die Schulführungskraft nimmt den Antrag auf Bürgerzugang entgegen.
- c) Dieser Antrag wird unmittelbar dem Sekretariat weitergeleitet, das in der Folge die veröffentlichungspflichtigen Daten dem Bürger übermittelt und sie auf der Homepage des Schulsprengels Toblach veröffentlicht.
- d) Die Schulführungskraft überprüft 20 Tage nach Eingang des Antrags auf Bürgerzugang, ob derselbe Antrag vom Sekretariat erledigt wurde.
- e) Falls die Daten noch nicht veröffentlicht wurden, sorgt die Schulführungskraft selbst innerhalb der nächsten 10 Tage für die Mitteilung und Veröffentlichung der Daten, damit das Verfahren auf Bürgerzugang innerhalb der laut Art. 5 Absatz 3 des GvD Nr. 33/2013 festgelegten Frist von 30 Tagen zum Abschluss gebracht werden kann.

Ferner wird auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ auf der Homepage des Schulsprengels Toblach ein web-counter (Besucherzähler) eingerichtet, damit überprüft werden kann, wie viele und welche Daten von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden. Jene Daten, die von besonderem Interesse sind (die Daten, auf die besonders oft zugegriffen wird), werden nach Möglichkeit mit zusätzlichen Daten und Informationen integriert oder ergänzt.

5. Zusätzliche Daten

Art. 1 Absatz 1 des GvD Nr. 33/2013 definiert die Transparenz als allumfassende Zugänglichkeit (sog. „*accessibilità totale*“) von Informationen über die Organisation und über die Tätigkeit von öffentlichen Verwaltungen. Laut Beschluss der CIVIT Nr. 50/2013 impliziert diese Begriffsbestimmung von Transparenz, dass alle öffentlichen Verwaltungen auf den eigenen Homepages nicht nur die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen veröffentlichungspflichtigen Daten, sondern – in ihrem Ermessensspielraum – auch eine Reihe von zusätzlichen Daten zu veröffentlichen haben. Diese Daten sind im vorliegenden Abschnitt des Transparenz- und Integritätsprogramms zu definieren und in der Folge in der Sektion „Transparente Verwaltung“, Unterbereich „Weitere Inhalte“ zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich um folgende zusätzliche Daten:

- Vereinbarung Ressourcenbeteiligung mit dem Schulverbund Pustertal für die Schuljahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17 (lt. Anlage).

